

Erläuterungen zu der Entwässerungssatzung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

Die Neufassung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und die Weiterentwicklung der Rechtsprechung machten eine grundlegende Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda notwendig. Diese Änderung beinhaltet eine Splittung des bisherigen Gebührenmaßstabes, d.h., dass häusliche Abwässer nach cbm Frischwasserverbrauch und das Niederschlagswasser nach qm befestigter Fläche festgesetzt werden.

Warum eine neue Art der Gebührenberechnung?

Mit der Abwassergebühr wird zweierlei erreicht: Ursachengerechtigkeit und Kostendeckung. Bisher wurde die Abwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab erhoben. Die Kosten der Regenwasserbeseitigung wurden pauschal auf den Kubikmeterpreis bezogenen Frischwassers berechnet und auf alle Benutzerinnen und Benutzer der Abwasserbeseitigungsanlagen umgelegt.

Dies führte durchaus zu unterschiedlicher Behandlung der einzelnen Einleiter. Um die Gebührenfestsetzung gerechter zu ermitteln, werden nun die Kosten für Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennt erfasst.

So wird jetzt eine ursachengerechte Ermittlung der nachstehenden Kosten und damit eine Gebührenberechnung nach dem Verursacherprinzip möglich:

- für die Behandlung des häuslichen Schmutzwassers stellt der Frischwasserbezug den gerechten Maßstab dar,
- für das Niederschlagswasser ist die versiegelte Fläche ein gerechter Maßstab.

Im Rahmen der vorgenommenen Änderungen ist ein Abrechnungssystem mit aufgeteilten Faktoren für Schmutz-(häusliches Abwasser) und Regenwasser entstanden. Dabei findet eine übermäßige Kostenbelastung von Kleinverbrauchern ebenso wenig stattfinden, wie eine Benachteiligung von Unternehmen mit hohem Frischwasserverbrauch.

Bei der Einführung einer getrennten Gebühr kam es im Endergebnis zu einer gerechteren Verteilung, weil dem Verursacherprinzip mehr Rechnung getragen wird. Die getrennte Abwassergebühr für die Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung setzt neben der Berechnung des Kostenaufwandes für eine Niederschlagswasserbeseitigung die Ermittlung und Erfassung der zu veranlagenden Flächen voraus, von denen Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt eingeleitet werden.

Um diese Zahlen zu ermitteln, muss eine Grunderfassung der bebauten und befestigten Flächen vorgenommen werden. Diese Grunderfassung ist ohne Mithilfe der Grundstückseigentümer nicht möglich, daher bekommen Sie von uns demnächst einen Fragenbogen zugesandt.

Die Gebühren

Was berechnet wird und warum

Die jetzigen Abwassergebühren sind gerechter als früher – bisher wurde Niederschlagswasser praktisch ohne – direkte – Gebühreneinzahlung in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

- Je mehr Grundstücksfläche versiegelt und an die Kanalisation angeschlossen ist, umso weniger kann das Niederschlagswasser versickern und umso größere Mengen fließen in den Kanal.
- Dies wirkt sich besonders gravierend bei versiegelten Gewerbegrundstücken sowie bei öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen) aus: Viel Niederschlagswasser und im Verhältnis dazu wenig oder kein Frischwasserverbrauch.

- Deshalb ist der Frischwasserverbrauch allein nicht als der insgesamt gerechte Maßstab zur Gebührenermittlung anwendbar. Wir unterscheiden daher für die Berechnung der Abwassergebühren 3 Abwasserarten.

1. Häusliches Schmutzwasser

Der Maßstab dafür bleibt der Frischwasserverbrauch. Als Frischwasserverbrauch gelten die aus dem öffentlichen Netz bezogenen Wassermengen. Gebührenpflichtig ist aber auch das Wasser, das aus anderen Anlagen entnommen wird und in die Kanalisation abfließt.

2. Nicht häusliche Schmutzwasser

Für nicht häusliche, also gewerbliche Schmutzwasser, wird neben dem Frischwasserverbrauch der Verschmutzungsgrad berücksichtigt. Der Verschmutzungsgrad wird durch Stichproben als chemischer Sauerstoff (CSB) ermittelt.

3. Niederschlagswasser

Der Maßstab ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche.

Da die Berechnung des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers im Grunde keine Neuerung darstellt, stellen wir Ihnen nachfolgend die Gebührenermittlung für Niederschlagswasser vor. Als versiegelt gelten die Flächen, deren Oberflächen befestigt sind und Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation einleiten. Dabei gibt es freilich Unterschiede, die berücksichtigt werden. Dabei werden sogenannte Abflussbeiwerte, den unterschiedlichen versiegelten Flächen zugeordnet.

Im „Abflussbeiwert“ sind berücksichtigt:

- die Art der Versiegelung
- die Verzögerung, die beim Abfluss des Niederschlagswassers- je nach Art und Aufbau der versiegelten Fläche- entsteht
- die auftretenden Verdunstungsverluste (z.B. Kiesschütt-Flachdächer)
- die Speicherfähigkeit (z.B. von ungepflasterten Wegen)

Die Selbsterklärung

Um die zu veranlagenden Flächen genau zu ermitteln, wurde/wird von der Stadt Rotenburg a. d. Fulda eine Selbsterklärung zur Berechnung des Gebühren-Maßstabes für die Einleitung des Niederschlagswassers (Oberflächenentwässerung) an alle Grundstückseigentümer versandt. In der Erklärung sind folgende Angaben zu machen:

- I Allgemeine Angaben
- II Flächen, die in die Abwasseranlage entwässern

Zu I: Allgemeine Angaben

Diese Angaben werden benötigt, um eine Zuordnung Ihrer Selbsterklärung zu den bestehenden Gebührenkonten zu erleichtern. Insbesondere hinsichtlich der Flurbezeichnung (Flur, Flurstück) und der Gesamtgröße Ihres Grundstückes bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass hierzu z.B. auch Garagen und Miteigentumsanteile an Garagenhöfen sowie Miteigentumsanteile an Privatwegen gehören, die nicht unbedingt direkt mit Ihrem Grundstück verbunden sein müssen. Als Kunden-Nr. setzen Sie bitte die mit 47-beginnende Nummer des letzten Abrechnungsbescheides für Wassergeld und Kanalbenutzungsgebühren ein. Bei der Selbsterklärung sind die Entwässerungsverhältnisse zugrunde zu legen, die zum jetzigen Zeitpunkt bestehen.

Zu II: Flächen, die in die Abwasseranlage entwässern

Unter „entwässernden“ Flächen sind bebaute (= Grundriss der Gebäude ohne Dachüberstand) oder künstlich befestigte Flächen zu verstehen, von denen das Niederschlagswasser der Abwasseranlage auf direktem und indirektem Wege zugeführt wird. Entscheidendes Kriterium bei den von Ihnen zu machenden Angaben ist also, ob das Niederschlagswasser von Ihrem Grundstück in die Kanalisation gelangt oder auf dem Grundstück verbleibt (z.B. versickert). Wir bitten Sie, auch hier darauf zu achten, dass Flächen, wie z.B. Garagen und Miteigentumsanteile an Garagenhöfen und Zufahrten oder auch in Ihrem Eigentum stehende Anteile an Privatwegen hierzu gehören können und bei der Veranlagung zu berücksichtigen sind.

Die Ermittlung der bebauten oder künstlich befestigten Flächen erfolgt unter Berücksichtigung folgender Werte:

1. Überbaute Grundstücksflächen
 - a) mit geneigten Dächern/Flachdächern Faktor 1,0
 - b) mit Kiesschüttdächern Faktor 0,5
 - c) mit Gründächern/Dachgärten Faktor 0,3

2. Künstlich befestigte Flächen
 - a) Oberflächen aus Schwarzdecke, Beton und Pflaster mit Fugenverguss Faktor 0,9
 - b) Oberflächen aus Verbundsteinen, Platten oder Pflaster ohne Fugenverguss sowie aus Verbundsteinen mit Abstandhaltern bis zu 2 cm Fugenbreite Faktor 0,6
 - c) Oberflächen aus Verbundsteinen mit Abstandhaltern über 2 cm Fugenbreite und solche aus Pflaster bzw. Verbundsteinen mit Drainasphalt Faktor 0,3

3. Wird Niederschlagswasser ausschließlich zur Nutzung als Gartenwasser (Gießwasser) aufgefangen und zurückgehalten, und erfolgt dies in einem ortsfesten Auffangbehälter mit einem Mindestvolumen von 2 cbm, so werden die dahin einleitenden Flächen bei der Berechnung der überbauten Grundstücksfläche nur zu 50 % angesetzt.

4. Völlig außer Ansatz bleiben:
 - a) Dachflächen und künstlich befestigte Oberflächen, von den nachweislich kein Niederschlagswasser - auch nicht durch Abfließen über Nachbargrundstücke – in die Kanalisation gelangen kann, und
 - b) Flächen, deren Niederschlagswasser in der Zisterne einer Brauchwasseranlage mit Sonderwasserzähler gesammelt wird, um es zur Toilettenspülung oder den Betrieb der Waschmaschine zu nutzen.

Weitere Hinweise

Wir bitten Sie, die stark umrandeten Felder für Eintragungen der Stadtwerke offen zu lassen. Auf Seite 2 der Erklärung ist eine Skizze anzufertigen, in der alle Maße für die Flächenermittlung enthalten sein sollen. Die Flächen, die nicht an die öffentliche Entwässerung angeschlossen sind, sind besonders zu kennzeichnen.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus der Entwässerungssatzung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda.

Alle Grundstückseigentümer werden um ihre Mitarbeit gebeten. Nach Möglichkeit sollte der angegebene Rücksendetermin eingehalten werden, damit keine zeitraubenden Rückfragen und Mahnungen erforderlich sind. In den Fällen, in denen die abzugebende Selbsterklärung nicht an die

Stadt Rotenburg a.d. Fulda zurückgesandt wird, werden die Stadtwerke Rotenburg a. d. Fulda gemäß den vorhandenen Unterlagen die zu veranlagenden Quadratmeter im Wege der Schätzung feststellen.